

Entwurf 1
Amtsverordnung

über Parkgebühren in der Gemeinde Wendtorf
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 02.12.2010 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 264) wird die nachfolgende Amtsverordnung über Parkgebühren für die Gemeinde Wendtorf (Parkgebührenverordnung) erlassen.

§ 1
(Zweck)

Zur Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2
(Geltungsbereich)

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Wendtorf auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

- Parkplatz Bottsand
- Parkplatz am Naturerlebnisraum

§ 3
(Parkzeit)

Die Höchstparkdauer wird auf 12 Stunden festgesetzt.

§ 4
(Parkgebühr)

Die Parkgebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| - Parkplatz Bottsand | |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 1 Stunde | 1,00 EUR |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 2 Stunden | 2,00 EUR |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 3 Stunden | 3,00 EUR |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 4 Stunden | 4,00 EUR |
| - Höchstparkdauer von 12 Stunden | 5,00 EUR |
|
 | |
| - Parkplatz am Naturerlebnisraum | |
| - bei einer Parkdauer von bis zu ½ Stunde | frei |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 1 Stunde | 1,00 EUR |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 2 Stunden | 2,00 EUR |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 3 Stunden | 3,00 EUR |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 4 Stunden | 4,00 EUR |
| - Höchstparkdauer von 12 Stunden | 5,00 EUR |

§ 5
(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Schönberg, den xx.xx.xxxx

AMT PROBSTEI
- Der Amtsdirektor -
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.Körper